

Kapitel 07 030**Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensformen und geschlechtliche Vielfalt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR

07 030

**Familiendienste und Familienhilfen;
gleichgeschlechtliche Lebensformen
und geschlechtliche Vielfalt**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 07 010.

E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

119 01	291	Vermischte Einnahmen.	150 000	150 000	—	42
--------	-----	-------------------------------	---------	---------	---	----

Übrige Einnahmen

231 10	237	Erstattung des Bundesanteils an den Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Titel 633 10.	180 000 000	126 849 700	+53 150 300	70 233
--------	-----	---	-------------	-------------	-------------	--------

233 10	237	Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Berechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Titel 631 10.	45 000 000	26 250 000	+18 750 000	19 022
--------	-----	--	------------	------------	-------------	--------

Gesamteinnahmen Kapitel 07 030.			225 150 000	153 249 700	+71 900 300	89 296
---	--	--	-------------	-------------	-------------	--------

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Der Ansatz ist geschätzt.

Zu Titel 231 10:

Die Kosten der Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden zu 40% vom Bund getragen. Die verbleibenden 60% werden in NRW hälftig von den Kommunen und vom Land getragen. Die Gesamtleistungen nach dem UVG verteilen sich in NRW daher wie folgt: Bund 40%, Land 30%, Gemeinden 30%. Die Leistungsgewährung erfolgt durch die Kommunen. Die Erstattung des Bundes ist als Einnahme in den Landeshaushalt zu buchen; der Nachweis erfolgt bei Titel 231 10.

Mehr aufgrund der höheren Beteiligung des Bundes an den Leistungen zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in Bezug auf die am 01. Juli 2017 in Kraft getretene UVG-Reform.

Zu Titel 233 10:

Siehe auch Erläuterungen zu Titel 231 10.

Der Titel dient dem buchungsmäßigen Nachweis der Einnahmen nach dem UVG, soweit sie auf den Bund und das Land entfallen.

Die Kommunen erstatten 50% der Gesamteinnahmen in den Landeshaushalt (Bundes- und Landesanteil). Der Bundesanteil (40% der Gesamteinnahmen bzw. 80% der hier veranschlagten Einnahmen) wird bei Titel 631 10 an den Bund abgeführt.

Mehr aufgrund der zu erwartenden höheren Einnahmen aus Rückgriffen in Bezug auf die am 01. Juli 2017 in Kraft getretene UVG-Reform.

Kapitel 07 030**Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensformen und geschlechtliche Vielfalt**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n

Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 im Kapitel 07 025.

Sächliche Verwaltungsausgaben

538 13	011	Ausgaben für Informationstechnologie für familienpolitische Leistungen.	110 000	110 000	—	73
547 13	291	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich der Familiendienste und Familienhilfen. 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 61. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 68. 3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 70. 4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 75. 5. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 684 10. 6. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden. 7. Aus dem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 8. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe 70. Verpflichtungsermächtigung: 1 500 000 EUR.	1 301 500	542 000	+759 500	802

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 10	237	Abführung von Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Berechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund. 1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Titel 233 10, soweit sie auf den Bund entfallen. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 233 10, soweit sie auf den Bund entfallen, geleistet werden.	36 000 000	16 500 000	+19 500 000	14 021
633 10	237	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. 1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Titel 231 10. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 10 geleistet werden.	315 000 000	206 421 200	+108 578 800	98 197
684 10	291	Förderung von Kooperationen der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren. 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70. 2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben des Titels die Ausgaben bei Titel 547 13. 3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden. 4. Die Mittel werden in Höhe von 4.500.000 EUR als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt. 5. Die Erläuterungen sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).	4 500 000	—	+4 500 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 538 13:

Die Mittel sind vorgesehen für die Finanzierung des Betriebes und der Wartung der IT-Dienste zur Umsetzung familienpolitischer Leistungen.

Zu Titel 547 13:

1. Schwangerschaftsberatung und Kostenerstattung.	2 000 EUR
2. Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung.	500 EUR
3. Familienhilfe und Familienpolitik.	1 289 000 EUR
4. Politik für LSBTI*.	10 000 EUR
Zusammen.	<u>1 301 500 EUR</u>

Zu Nr. 3:

Die Landesregierung sieht die Evaluation der familienpolitischen Leistungen vor.

Die Mittel sind weiter vorgesehen für innovative Modellprojekte und Forschungsvorhaben. U.a. werden die Aktionsplattform familie@beruf.nrw und Maßnahmen zur Förderung einer aktiven Vaterschaft in NRW finanziert.

Zu Nr. 4:

Umsetzung von Mitteln in Höhe von 8.700 EUR aus dem Titel 684 75.

Zu Lasten dieses Titels können pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe von 80 EUR monatlich für Praktika gezahlt werden, die weder vom Geltungsbereich des Tarifvertrages noch vom Geltungsbereich des BBiG erfasst werden.

Zu Titel 631 10:

Siehe Erläuterungen zu den Titeln 231 10 und 233 10.

Der Titel ist zum buchmäßigen Nachweis der Einnahmen bestimmt, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund abzuführen sind.

Zu Titel 633 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 231 10.

Hier sind die Unterhaltsleistungen veranschlagt, soweit sie von Bund und Land zu tragen sind.

1. Anteil des Bundes.	180 000 000 EUR
2. Anteil des Landes.	<u>135 000 000 EUR</u>
.	315 000 000 EUR

Die haushaltsmäßige Abwicklung der Leistungen nach dem UVG erfolgt gemäß RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 18.11.2013 - 213 - 6029 (MBl. NRW S. 534 / SMBl. NRW 632).

Zu Titel 684 10:

Für die Kooperationen der Familienberatungsstellen und der Familienbildungseinrichtungen mit Familienzentren (nach § 16 KiBiz) nach den Vorgaben der "Grundsätze der Förderung der Kooperationen der Familienberatung und Familienbildung mit Familienzentren in NRW" stellt das Land unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 7 HHG folgenden Trägern Mittel als fachbezogene Pauschale für zusätzliche Angebote zur Verfügung:

- Trägern von nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen der Familienbildung (incl. Standort-Familienbildungsstätten),
- öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie den Kirchen als Träger von Erziehungs-, Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen, die auch Zuschüsse nach der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen" zu den Personalkosten erhalten,
- sowie darüber hinaus Familienberatungsstellen freier Träger, die die Voraussetzungen der Richtlinienförderung erfüllen, aber bisher keinen Zuschuss zu den Personalkosten erhalten.

Die 4,5 Mio. Euro werden auf die bis zum 20.12. des Vorjahres von den Trägern gemeldeten Kooperationsverträge verteilt. Der Förderbetrag pro Kooperationsvertrag wird auf einen durch 50,00 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen.

Im Vorjahr veranschlagt bei Titelgruppe 70 UT 13.

Kapitel 07 030

Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensformen und geschlechtliche Vielfalt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 61

Schwangerschaftsberatung und Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ausgaben bei Titel 547 13 bis zu einer Höhe von 2.000 EUR.
3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

633 61	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	2 600 000	2 600 000	—	2 329
636 61	224	Sonstige Zuweisungen an Sozialleistungsträger.	8 500 000	8 248 000	+252 000	8 133
684 61	291	Zuschüsse an freie Träger.	30 514 400	28 399 500	+2 114 900	28 174
685 61	291	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 61.			41 614 400	39 247 500	+2 366 900	38 636

Titelgruppe 64

Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

633 64	153	Zuweisungen an Gemeinden.	353 000	353 000	—	79
684 64	153	Zuschüsse an freie Träger.	18 871 000	18 683 000	+188 000	16 759
Summe Titelgruppe 64.			19 224 000	19 036 000	+188 000	16 838

Titelgruppe 68

Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ausgaben bei Titel 547 13 bis zu einer Höhe von 500 EUR.
3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
4. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

633 68	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	511 300	511 300	—	303
684 68	291	Zuschüsse an freie Träger.	5 700 400	5 050 400	+650 000	5 250
Summe Titelgruppe 68.			6 211 700	5 561 700	+650 000	5 552

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Die Finanzierungsbeteiligung erfolgt in Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) in Höhe von 80 v.H. der notwendigen Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen nach § 3 und § 8 SchKG. Geregelt ist dies im AG SchKG NRW und der VO AG SchKG. Das Gesetz legt die Versorgungsquote auf eine Fachkraft je 40.000 Einwohner fest und begrenzt den Anteil der für die Schwangerschaftskonfliktberatung staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte auf bis zu 25% der Gesamtversorgung.

Zu Titel 636 61:

Vorgesehen für die Kostenerstattungen nach Abschnitt 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

Mehr in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

Zu Titel 684 61:

Mehr aufgrund des voraussichtlichen Bedarfs in der Schwangerschafts(konflikt)beratung.

Zu Titelgruppe 64:

Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV.NRW. S. 390) für die vom MKFFI geförderten Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler und anderer Trägerschaft.

Die Zuweisungen/Zuschüsse werden nach im Haushaltsgesetz festgesetzten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Abschlägen und Endabrechnungen unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 4 WbG gezahlt.

Nach § 16 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 WbG betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	30.678,00
für eine durchgeführte Unterrichtsstunde	11,50
für einen durchgeführten Teilnehmertag	25,00

Zu Titel 684 64:

Mehrbedarf in Höhe von 188.000 EUR aufgrund der Förderung von zwei weiteren zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu Titelgruppe 68:

Die Mittel sind vorgesehen für Zuweisungen und Zuschüsse an die als geeignet anerkannten Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 23.06.1998 (GV. NRW. S. 435).

Zu Titel 684 68:

Mehr in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

Kapitel 07 030

Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensformen und geschlechtliche Vielfalt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR	mehr (+) weniger (-) 2018 EUR	IST 2016 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 70

Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 684 10.
3. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ausgaben bei Titel 547 13 bis zu einem Betrag von 1.000.000 EUR.
4. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
5. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe kann bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
6. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 8 bei Titel 547 13.
7. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.
8. Aus der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
9. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titelgruppe 75.

633 70	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	5 000 000	5 000 000	—	5 650
684 70	291	Zuschüsse an freie Träger.	26 209 600	29 349 600	-3 140 000	25 004
		Verpflichtungsermächtigung: 800 000 EUR.				
893 70	291	Zuschüsse für Investitionen.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 70.	31 209 600	34 349 600	-3 140 000	30 654

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

		Zusammen 2018 (EUR)	Zusammen 2017 (EUR)
1.	Förderung der Familienberatung/Personalkostenzuschüsse und Projektzuschüsse im Rahmen der Umstrukturierung; Förderung der LAG Erziehungsberatung, Online Beratung	20.731.800	20.481.800
2.	Leitstellen Familienpflegedienste	800.000	800.000
3.	Förderung von Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt	–	–
4.	Förderung der Landesgeschäftsstellen pro familia und donum vitae	318.000	318.000
5.	Förderung von Investitionen	–	–
6a.	Familienbildung: Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien	1.533.300	1.533.300
6b.	Familienbildung: Gebührenfreier Elternkurs	1.861.300	1.861.300
7.	Innovative Maßnahmen der Familienbildung	146.200	146.200
8.	Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und Familienbildungsträger	107.000	107.000
9.	Fachberatung Schuldnerberatung	476.600	326.600
10.	Veranstaltungen, Untersuchungen, Informationsmaßnahmen	250.000	250.000
11.	Innovative Familienpolitik	699.700	739.700
12.	Förderung der familienbezogenen Selbsthilfe und der Aufgaben der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe	685.700	685.700
13.	Kooperationen Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren	–	4.500.000
14.	Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung für Flüchtlingsfamilien	1.000.000	1.000.000
15.	Angebote der Familienberatung für Flüchtlingsfamilien	1.000.000	800.000
16.	Angebote der Schwangerschaftsberatung für Flüchtlinge	1.600.000	800.000
	Zusammen	31.209.600	34.349.600

Zu Nr. 1:

Die Förderung der Familienberatung erfolgt nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.02.2014 (SMBl. NRW. 21630) auf der Grundlage der mit den Trägerverbänden am 12.07.2004 unterzeichneten "Gemeinsamen Erklärung zur Umsteuerung der Familienberatung in NRW".

Mehr aufgrund der Förderung von Einzelprojekten der spezialisierten Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch.

Zu Nr. 2:

Die Förderung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als Träger von Familienpflegediensten erfolgt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung von Familienpflegediensten i.d.F. vom 06.11.2017 (SMBl. NRW. 21630). Danach erhalten diese eine pauschale Personalkostenförderung für die Beschäftigung von Fachkräften, denen als Einsatzleitung der Familienpflegedienste insb. der Aus- und Aufbau wie auch die örtliche/regionale Vernetzung, Praxisberatung, Fort- und Weiterbildung sowie die Bearbeitung von Refinanzierungsfragen obliegt.

Zu Nr. 6:

Die Mittel werden gewährt als Gebührennachlass für Unterrichtsveranstaltungen sowie zur Förderung von Familienbildungsurlaub nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung vom 18.11.2011 (SMBl. NRW. 21630). Die Förderung wird um einen gebührenfreien Elternkurs für alle Eltern nach der Geburt eines Kindes ergänzt.

Zu Nr. 9:

Zuschüsse zur Förderung von Fachberaterinnen und Fachberatern für die Schuldnerberatung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege nach den Richtlinien vom 01.01.2005 (SMBl. NRW 316).

Mehr in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

Zu Nr. 11:

Weniger in Höhe von 50.000 EUR aufgrund der Verlagerung nach Titel 547 13.

Mehr in Höhe von 10.000 EUR aufgrund der Förderung des Einzelprojekts "Vereinbar?! - Mehrkindfamilie und Beruf" des Verbandes kinderreicher Familien e. V. / Landesverband Nordrhein-Westfalen.

Zu Nr. 12:

Die Mittel sind vorgesehen für die Grundförderung der Geschäftsstellenarbeit. Außerdem erhält die Landesgeschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände NRW einen Zuschuss für die landesweite Koordination. Ferner werden familienpolitische Einzelprojekte mit landesweiter Bedeutung gefördert, die Bezug zu aktuellen Themen und Problemfeldern der Familien haben.

Zu Nr. 13:

Im Jahr 2018 veranschlagt bei Titel 684 10.

Zu Nr. 15:

Mehr in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

Zu Nr. 16:

Mehr in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

Kapitel 07 030**Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensformen und geschlechtliche Vielfalt**

Kapitel			Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel		Zweckbestimmung			weniger (-)	
Funkt.- Kennziffer			2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2016 TEUR
Titelgruppe 75						
Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTI*)						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ausgaben bei Titel 547 13 bis zu einem Betrag von 10.000 EUR.						
3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.						
4. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 70 geleistet werden.						
633 75	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
684 75	291	Zuschüsse an freie Träger.	1 333 400	1 312 100	+21 300	1 070
		Verpflichtungsermächtigung: 250 000 EUR.				
698 75	291	Zustiftungen an die ARCUS Stiftung NRW.	—	—	—	136
893 75	291	Zuschüsse für Investitionen.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 75.	1 333 400	1 312 100	+21 300	1 206
		Gesamtausgaben Kapitel 07 030.	456 504 600	323 080 100	+133 424 500	205 978
		Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 030.	2 550 000	1 550 000	+1 000 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 75:

	Zus. 2018 (EUR)	Zus. 2017 (EUR)
1. Förderung der Selbsthilfe und psychosozialen Beratungsarbeit	1.002.230	980.930
2. Projekte gegen Gewalt	331.170	331.170
Zusammen	1.333.400	1.312.100

Weniger in Höhe von 8.700 EUR wegen Verlagerung nach Titel 547 13.

Mehr in Höhe von 30.000 EUR in Anpassung an den Bedarf in der psychosozialen Beratung.